

Reglement über öffentliche Beschaffung

(Submissionsreglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Günsberg,

gestützt auf § 25 der Gemeindeordnung vom 17. Dezember 2001, die §§ 1, 13 Absatz 1 bis und 14 Absatz 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz/SubG) und auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung.

§ 2 Organisation

Organisation

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von Der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) sind Zuständig

- a) für Aufträge bis zu 20'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- b) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

§ 3 Schwellenwerte

Schwellenwerte

¹ Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn seine Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 500'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes
- b) 250'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie Bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen.

² Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 300'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 150'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen;
- c) 100'000 Franken bei Lieferungen.

³ Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden.

§4 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt 1. Januar 2005 in Kraft.

* * *

Genehmigt durch:

- den Gemeinderat am 22. November 2004
- die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004

Der Gemeindepräsident:

gez. Andreas Eng

Der Gemeindeverwalter:

gez. Christian Lerch